

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Vals

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 28 sowie Art. 38 der Gemeindeverfassung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / AUFGABEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Vals, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Feuerwehr, Aufgaben

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

² Der Gemeinderat kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind,
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 3 Pflicht

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Vals. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresbewilligung.

² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

³ Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet im Frühjahr des Jahres nach der Erfüllung des 45. Altersjahres. Die Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt jeweils am 30. April. Der Gemeinderat kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

⁴ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁵ Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Kommandos, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁶ Das Feuerwehrkommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- a) Gemeinderat
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- f) Angehörige der Kantonspolizei
- g) Dorfarzt
- h) Geistliche und Ordenspersonen

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

³ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Gemeinderat
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- f) Angehörige der Kantonspolizei
- g) Dorfarzt
- h) Geistliche und Ordenspersonen
- i) Lehrlinge und Studenten bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 14'000.–

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

III. ORGANISATION

Art. 6 Oberaufsicht

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Befreiung weiterer Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
4. Befreiung weiterer Personengruppen von der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 5
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
7. Er wählt das Feuerwehrkommando sowie die Stellvertretung.
8. Festsetzung der Höhe der Besoldung und der Bussen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission gemäss Art. 15 und Art. 18

Art. 8 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- Präsident – zuständiges Gemeinderatsmitglied
- Mitglieder – Feuerwehrkommando
 - Vizekommando
 - Brunnenmeister
 - ein Vertreter entweder des Bau-, des Forstamtes oder der Verwaltung

² Die Aufgaben der einzelnen Kommissionsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge für die Wahl des Kommandos und Vizekommandos zuhanden des Gemeinderates
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis Fr 500.–
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos in dessen Ausstand
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht gemäss Art. 4 und von der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 5
11. Anträge für Anpassungen des Besoldungs- und Bussenreglements zuhanden des Gemeinderates

Art. 10 Dienstpflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵ Pro Jahr müssen 50 % aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 11 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. ALARMIERUNG / ERNSTEINSATZ

Art. 12 Alarmierung

¹ Personen, die ein Schadenereignis entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 13 Gemeindepersonal

- ¹ Der Brunnenmeister oder Bauamtsleiter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommando zu melden.
- ² Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommando.

V. ÜBUNGSDIENST

Art. 14 Übungsdienst

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Art. 15 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs-, Ernstfall- und Pikettdienst sowie der Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat im Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 16 Zutrittsrecht

- ¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.
- ² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 17 Ersatzabgabe

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.
- ² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.
- ³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 300.– und im Maximum Fr. 600.– für Pflichtige gemäss Art. 3 Abs. 4, welche keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten. Der Gemeinderat legt die Feuerwehersatzabgabe fest.
- ⁴ Studenten und Lehrlinge bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 14'000.– sind nicht feuerwehersatzabgabepflichtig.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN UND ENTSCULDIGUNGEN

Art. 18 Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft werden.

Art. 19 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Art. 20 Entschuldigungen

- ¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind zum Voraus oder innert zehn Tagen danach schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet das Kommando. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst bis zum Zeitpunkt der Rückkehr nach der Entlassung
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (Wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt.)

² Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 21 Instanzen

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Vals vom 1. Dezember 1996 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Feuerwehrgesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden. in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 7. März 2021 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar
Stefan Schmid	Reto Jörgler

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 30. März 2021 genehmigt.

Chur, 30. März 2021

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor:	Der Feuerwehrinspektor:
Markus Feltscher	Conradin Caduff